

II-926 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

28.12.1967

408/A.B.
Zu 415/J

Anfragebeantwortung

des Bundesministers für Bauten und Technik Dr. K o t z i n a
auf die Anfrage der Abgeordneten R o b a k und Genossen,
betreffend Förderung von Wasserverbänden aus Mitteln des Wasserwirtschaftsfonds.

.....

Auf die Anfrage, welche die Abgeordneten zum Nationalrat Robak und Genossen in der Sitzung des Nationalrates am 1.12.1967, betreffend Förderung von Wasserverbänden aus Mitteln des Wasserwirtschaftsfonds, an mich gerichtet haben, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Unter den im Wasserbautenförderungsgesetz, BGBl. Nr. 34/1948, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 295/1958, als Förderungswerber zugelassenen Wasserverbänden sind, wie das Gesetz im § 10 Abs. 2 ausdrücklich festlegt, nur solche im Sinne der Bestimmungen des § 87 Wasserrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 250/1959, zu verstehen. In Fällen, in denen allenfalls eine Verwaltungsgemeinschaft oder eine sonstige Vereinigung mehrerer Gemeinden unter der Bezeichnung "Wasserverband" auftritt, ohne daß es sich hiebei um einen Wasserverband im Sinne des Wasserrechtsgesetzes handelt, wäre die Förderung des gemeinsamen Projektes dieses "Verbandes" auf Grund eines Antrages, mit dem die betreffenden Gemeinden gemeinsam als Förderungswerber auftreten, nach dem Wasserbautenförderungsgesetz möglich.

Um eine Förderung jener Wasserverbände, die nicht Förderungswerber im Sinne des Wasserrechtsgesetzes sind, zu ermöglichen, wird im Bundesministerium für Bauten und Technik derzeit eine Novelle zum Wasserbautenförderungsgesetz vorbereitet. Durch diese Novelle soll der Kreis der nach dem Wasserbautenförderungsgesetz antragsberechtigten juristischen Personen erweitert werden.

.....